

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.08.2022

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-71/21

**Nummer:**

**Z-19.14-1216**

**Geltungsdauer**

vom: **1. August 2022**

bis: **1. August 2027**

**Antragsteller:**

**Jansen AG**  
**Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk**  
Industriestraße 34  
9463 Oberriet  
SCHWEIZ

**SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH**  
Otto-Schott-Straße 13  
07745 Jena

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-FIRE G60"  
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 24 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "JANSEN VISS-FIRE G60" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102 13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Stahlhohlprofile und Rahmenverbindungen
- für die Verglasung:
  - Scheiben
  - Scheibenaufleger
  - Scheibendichtungen
  - Glashalterungen
- Befestigungsmitteln
- Fugenmaterialien

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.2.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden, Außenwänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Außenwänden angewendet werden.

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 60 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 60 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

- |   |                     |                                                                                                             |
|---|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen                |

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, sind die Nachweise unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.2.4 zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken oder
- Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich oder,
- mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Bauplatten bekleidete Stahlträger oder –stützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens hochfeuerhemmend<sup>3</sup> sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal

- 1250 mm x 2000 mm  
(in Verbindung mit 5 mm dicken "PYRAN S" oder "SCHOTT ISO PYRAN S"- Scheiben) bzw.
- 1400 x 2400 mm  
(in Verbindung mit 6 mm dicken "PYRAN S" oder "SCHOTT ISO PYRAN S"- Scheiben)

entstehen.

Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Scheibenabmessungen (Hoch- oder Querformat) eingesetzt werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf als Segmentbogen ausgeführt werden, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $> 0^\circ$  und  $\leq 10^\circ$  beträgt.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 2.1.1 Rahmen

##### 2.1.1.1 Rahmenprofile

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-465, wahlweise aus Stahlblech der Stahlsorte

<sup>3</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

- S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3<sup>4</sup> oder
  - S250GD+Z275 (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346<sup>5</sup> oder
  - S235JR nach DIN EN 10025-2<sup>6</sup>,
- zu verwenden.

Die Mindestabmessungen betragen 50 mm x 50 mm x 2 mm.

Wahlweise dürfen die Profilvarianten gemäß Anlage 16 verwendet werden.

#### 2.1.1.2 Rahmenverbindungen

Zur Verbindung der einzelnen Rahmenprofile untereinander dürfen sog. T-Verbindungen entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-467, bestehend aus

- T-Verbindern und Positionsplatten und
- Schrauben und Hülsen,

verwendet werden (s. Anlage 14, Abbildung unten rechts).

Bei Anwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen für die Verbindungen Steck- oder Schraubverbindungen, wahlweise der Stahlsorte

- S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3<sup>4</sup> oder
- S250GD+Z275 (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346<sup>5</sup>,

verwendet werden (s. Anlage 14, links oben und links unten sowie Anlage 15).

### 2.1.2 Verglasung

#### 2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind wahlweise folgende mindestens normalentflammbare<sup>3</sup> Scheiben des Unternehmens SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden:

- $\geq 5$  mm dicke Scheiben (Nennstärke) aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" gemäß DIN EN 13024-2<sup>7</sup> oder
- $\geq 17$  mm dicke Scheiben (Nennstärke) aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>8</sup>, die unter Verwendung von Scheiben des v. g. Typs "PYRAN S" als "SCHOTT ISO PYRAN S" entsprechend Anlage 24 hergestellt wurden.

#### 2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind 5 mm dicke und  $\geq 80$  mm lange Klötzchen aus nichtbrennbaren<sup>3</sup>

- Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- GFK (Polyester Glashartmatte) des Unternehmens Maagtechnik AG, Dübendorf (CH), zu verwenden.

4	DIN EN 10149-3:1995-11	Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Lieferbedingungen für normalgeglühte, normalisierend gewalzte Stähle
5	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
6	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
7	DIN EN 13024-2:2005-01	Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Borosilikat- Einscheibensicherheitsglas. Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
8	DIN EN 1279-5:2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

### 2.1.2.3 Scheibendichtungen

#### 2.1.2.3.1 Dichtungsprofilen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalterungen sind schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>9</sup> Dichtungsprofile aus Chloropren-Kautschuk (CR) gemäß Anlage 19 des Unternehmens Jansen AG, Oberriet (CH), zu verwenden.

#### 2.1.2.3.2 Dichtungsstreifen

Wahlweise dürfen in allen seitlichen Fugen normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>9</sup> Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden (s. Anlage 19).

#### 2.1.2.3.3 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der Fugen ist ein schwerentflammbarer<sup>3</sup> Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2<sup>10</sup> zu verwenden.

### 2.1.2.4 Glashalterung

#### 2.1.2.4.1 Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen entsprechend Anlage 18 aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen, wahlweise der Stahlsorte
  - S250GD+Z275 (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346<sup>5</sup> oder
  - X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6
- und
- speziellen Tragankern (sog. Brandschutzankern) mit Gewindestift  $\geq$  M4 und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 19, zu verwenden.

#### 2.1.2.4.2 Die Anpressprofile dürfen mit speziellen metallischen Abdeckprofilen gemäß Anlage 17 bekleidet werden.

### 2.1.3 Befestigungsmittel

#### 2.1.3.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens $\varnothing$ 6 mm - verwendet werden.

#### 2.1.3.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Wänden aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1 bzw. bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

### 2.1.4 Fugenmaterialien

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle<sup>11</sup> nach DIN EN 13162<sup>12</sup>

9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10	DIN EN 15651-2:2012-12:	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
11		Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $>$ 1000 °C
12	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

### 2.1.5 Sonstige Bestandteile - Bauprodukte für Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind dafür entsprechend den Anlage 20 und 21 wahlweise folgende Bauprodukte zu verwenden:

- $\geq 10$  mm dicke, nichtbrennbare<sup>3</sup> Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24.01.2019, oder
- $\geq 18$  mm dicke, nichtbrennbare<sup>3</sup> Gipsplatten vom Typ DF nach DIN EN 520<sup>13</sup>,  
die mit folgenden Bauprodukten bekleidet werden dürfen:
  - 1,5 mm dicken Blechen beidseitig aus
    - Stahl nach DIN EN 10346<sup>5</sup> oder
    - Aluminium nach DIN EN 15088<sup>14</sup> und DIN EN 485-2<sup>15</sup>
  - oder
  - wahlweise auf einer Seite mit einer  $\geq 4$  mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2<sup>16</sup>.

Wahlweise dürfen  $\geq 50$  mm Ausfüllungen mit den o. g. Bauprodukten ausgeführt werden. Für die vollständige Ausfüllung des entstehenden Hohlraums sind nichtbrennbare<sup>3</sup> Mineralfaserplatten<sup>17</sup> nach DIN EN 13162<sup>12</sup> zu verwenden:

Wahlweise darf die Stahlblechbekleidung der Ausfüllungen einseitig flächenbündig mit den Rahmenprofilen aufgeweitet werden (s. Anlagen 20 und 21). Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162<sup>12</sup> auszufüllen.

Für die Verklebung der Ausfüllungen mit Blechen sowie für die vollflächige Verklebung der Scheiben mit den Bauplatten sind nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>9</sup>) Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden.

## 2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

### 2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

- |    |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                             |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13 | DIN EN 520:2009-12                                                                                                                                                                                                                      | Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren                                                                     |
| 14 | DIN EN 15088:2006-03                                                                                                                                                                                                                    | Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen                    |
| 15 | DIN EN 485-2:2009-01                                                                                                                                                                                                                    | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften                         |
| 16 | DIN EN 12150-2:2005-01                                                                                                                                                                                                                  | Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 17 | Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte $\geq 30$ kg/m <sup>3</sup> |                                                                                                                             |

## 2.2.2 Einwirkungen

### 2.2.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

### 2.2.2.2 Anwendung als Außenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als Außenwand bzw. in Außenwänden sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4<sup>18</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>19</sup> und DIN 18008-1,-2<sup>20</sup>) zu berücksichtigen.

### 2.2.2.3 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>21</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>21</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>22</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>23</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>18</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>19</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-4<sup>24</sup> mit  $G = 50$  kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4<sup>24</sup>) erfolgen.

## 2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

### 2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2<sup>20</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

### 2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 60 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerte zu führen.

Die Tragsicherheit der T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die zulässige Bemessungstragfähigkeit ist der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-467 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Grenzzugkraft der Klemmverbindungen

18	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
19	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
20	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen
21	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
22	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
23	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
24	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

Die Pfosten sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten Ausführungen – aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1 im maximal zulässigen Querformat.

#### 2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung mit Stahlschrauben verwendet werden.

#### 2.2.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 60 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen zu führen.

### 2.2.4 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631<sup>25</sup> unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

- Für den Rahmen der Brandschutzverglasung gelten die Bemessungswerte  $U_f$  des Wärmedurchgangskoeffizienten entsprechend folgender Tabelle:

Tabelle 1: Bemessungswerte  $U_f$  des Wärmedurchgangskoeffizienten

Ansichtsbreite B in mm	Profiltiefe in mm	Bautiefe (ca.) gesamt in mm	Scheibendicke in mm	Rahmen-Nr.	$U_f$ in [W/(m <sup>2</sup> ·K)]
50	50	104	25	76.694 Pfosten	1,2
50	120	199	50	76.679 Pfosten	1,0
50	50	98	25	76.694 Riegel	1,3
50	50	123	50	76.694 Riegel	1,0
50	80	143	27	76.696 Pfosten	2,1
50	80	143	27	76.696 Pfosten	2,0
50	80	170	54	76.696 Pfosten	1,8

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 2.1.2.1 gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung vom Hersteller in der Leistungserklärung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert  $U_g$  des Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient  $\Psi$  ist nach DIN EN ISO 12631<sup>25</sup>, Anhang D, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4<sup>26</sup>.

<sup>25</sup> DIN EN ISO 12631:2018-01 Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten  
<sup>26</sup> DIN 4108-4:2017-03 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

## 2.3 Ausführung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
  - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
  - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 2.3.2 Zusammenbau

#### 2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 bestehen. Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Hierfür sind Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.1.2 zu verwenden (s. Anlagen 14, Abb. rechts unten). Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-467 zu beachten.

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden (s. Anlage 14, Abbildung oben).

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende Innenwand dürfen die Riegel wahlweise auch mit Steck- oder Schraubverbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlagen 14, Abb. links unten sowie Anlage 15).

#### 2.3.2.2 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlage 3). In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glashalterungen sind Dichtungsprofile (s. Anlagen 2 und 3) nach Abschnitt 2.1.2.3.1 oder Dichtungsstreifen (s. Anlagen 4 und 5) nach Abschnitt 2.1.2.3.2 einzulegen.

Abschließend dürfen die Fugen bei Verwendung von Dichtungsstreifen zusätzlich mit einem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $14 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  betragen.

Die Glashalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1, wobei die Anpressprofile unter Verwendung sog. Traganker gemäß Abschnitt 2.1.2.4.1 (s. Anlagen 2 bis 5 und 19) in Abständen  $\leq 300 \text{ mm}$  mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.4.2 bekleidet werden (s. Anlagen 2 bis 4 sowie 17).

### 2.3.2.3 Sonstige Ausführungen

#### 2.3.2.3.1 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden (s. Anlagen 20 und 21). Die Bauplatten sind untereinander und mit den Blechen bzw. ggf. mit der Scheibe vollflächig mittels des nichtbrennbaren<sup>3</sup> Klebers, zu verbinden.

Die Ausführung der Ausfüllungen muss sinngemäß Abschnitt 2.3.2.2, entsprechend den Anlagen 2 bis 7 und 10, erfolgen.

#### 2.3.2.3.2 Segmentverglasung

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 als Segmentverglasung ausgebildet, so muss die Ausführung gemäß Anlage 13 erfolgen.

Der Glaseinstand muss mindestens  $15 \pm 2$  mm betragen (s. Anlage 13).

#### 2.3.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2<sup>27</sup> sinngemäß.

#### 2.3.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2<sup>27</sup>). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223<sup>28</sup> mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944<sup>29</sup>, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 2.3.3 Anschlüsse

#### 2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

2.3.3.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>30</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>31</sup> und DIN EN 1996-2<sup>32</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>33</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>34</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>35</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder

27	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
28	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
29	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)
30	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
31	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
32	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
33	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
34	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
35	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>36</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>37</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>38</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>39</sup> oder DIN 18580<sup>40</sup>, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>41</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>42</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein. oder
- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 60-A nach DIN 4102-4<sup>43</sup>, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer<sup>3</sup> Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2, jedoch nur seitlich

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens hochfeuerhemmend<sup>3</sup> sein.

2.3.3.1.2 Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an, bekleidete Stahlträger oder –stützen, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-4<sup>43</sup>, Abs. 7.2 bzw. 7.3, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren<sup>3</sup> Feuerschutzplatten (GKF) nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6 brandschutztechnisch nachgewiesen.

#### 2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Pfosten der Brandschutzverglasung sind an den oberen und unteren Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen aus Stahl und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 8 und 10).

Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.1 befestigt werden (s. Anlage 9).

#### 2.3.3.3 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Wand aus Gipsplatten in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) gemäß Abschnitt 2.3.3.1 muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den verstärkten Ständerprofilen der Trennwand in Abständen  $\leq 700$  mm zu befestigen.

In den seitlichen Wandlaibungen sind jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicke Feuerschutzplatten (GKF) anzubringen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit

36	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
37	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
38	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
39	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
40	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
41	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
42	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
43	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

jeweils zwei und in den Laibungen mit einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>3</sup> Feuerschutzplatten (GKF) beplankt ist.

#### 2.3.3.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an nichtbrennbaren<sup>3</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 2.3.3.1.2 muss entsprechend Anlage 12 ausgeführt werden. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 kraftschlüssig an den bekleideten Stahlbauteilen zu befestigen.

#### 2.3.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Im Anschluss an die angrenzenden Bauteile sind umlaufend Streifen aus Bauplatten, bekleidet mit Aluminium- oder Stahlblechen und Mineralfaserplatten mit den Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.1.5 als Abstandhalter in der Klemmverbindung anzuordnen. Der Einbau ist gemäß den Anlagen 7 bis 9 und 11 auszuführen.

Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus  $\geq 2$  mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 11 verwendet werden.

### 2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmer, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-FIRE G60"  
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1216
- Errichtungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

### 2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>44</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1216
- Bauart Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-FIRE G60"  
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>44</sup> nach Landesbauordnung

### 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

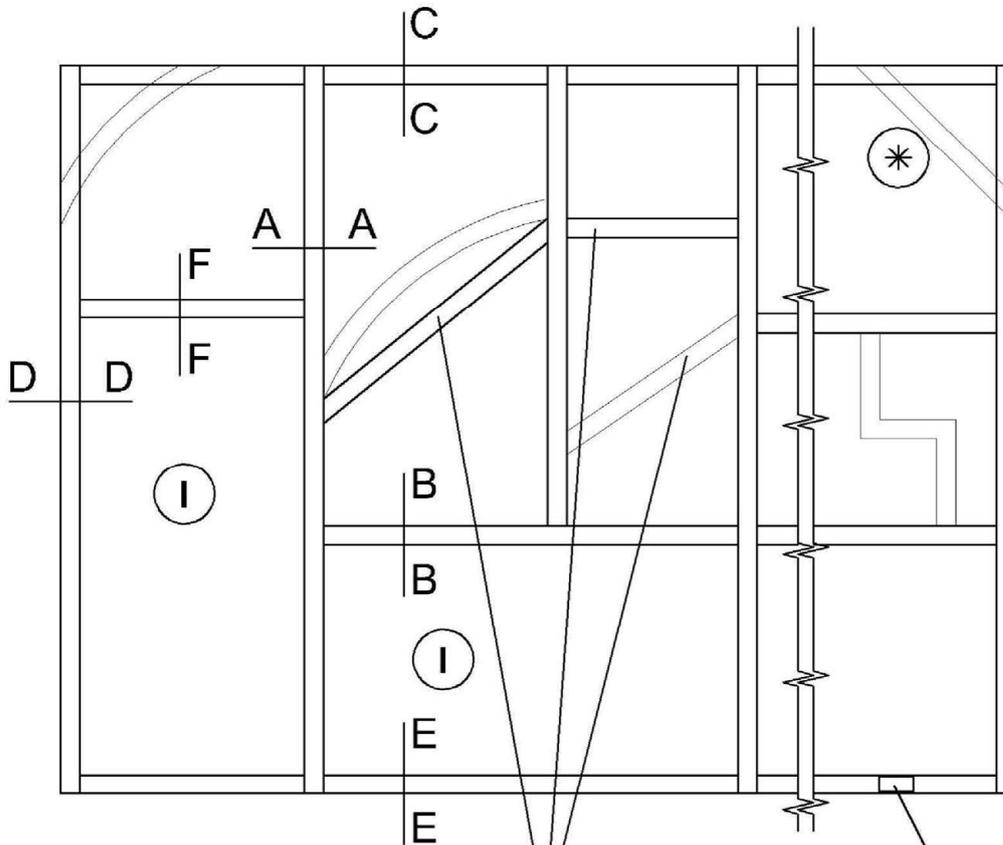
Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Salimian

⊛ wahlweise gerundeter oder schräger oberer / seitlicher Anschluss an Massivbauteile



Riegel dürfen in beliebiger Lage eingeschweisst werden (waagrecht oder schräg).

Kennzeichnungsschild

ⓘ Max. zul. Scheibenabmessungen ( mm ) siehe Abschnitt 1.2.6 oder Ausfüllungsabmessungen gemäss Abschnitt 1.2.6

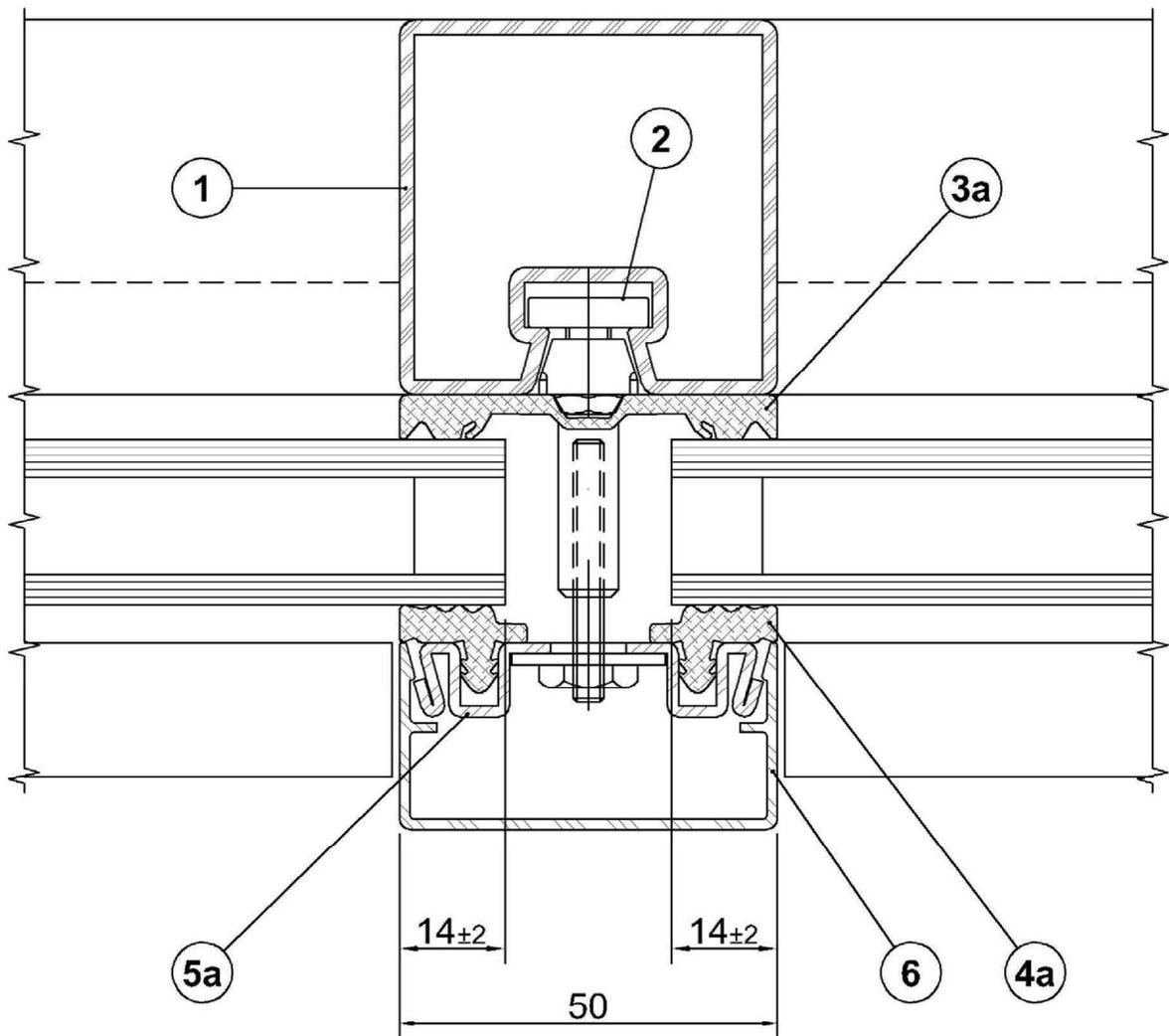
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Ansicht Verglasung

Anlage 01



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1216

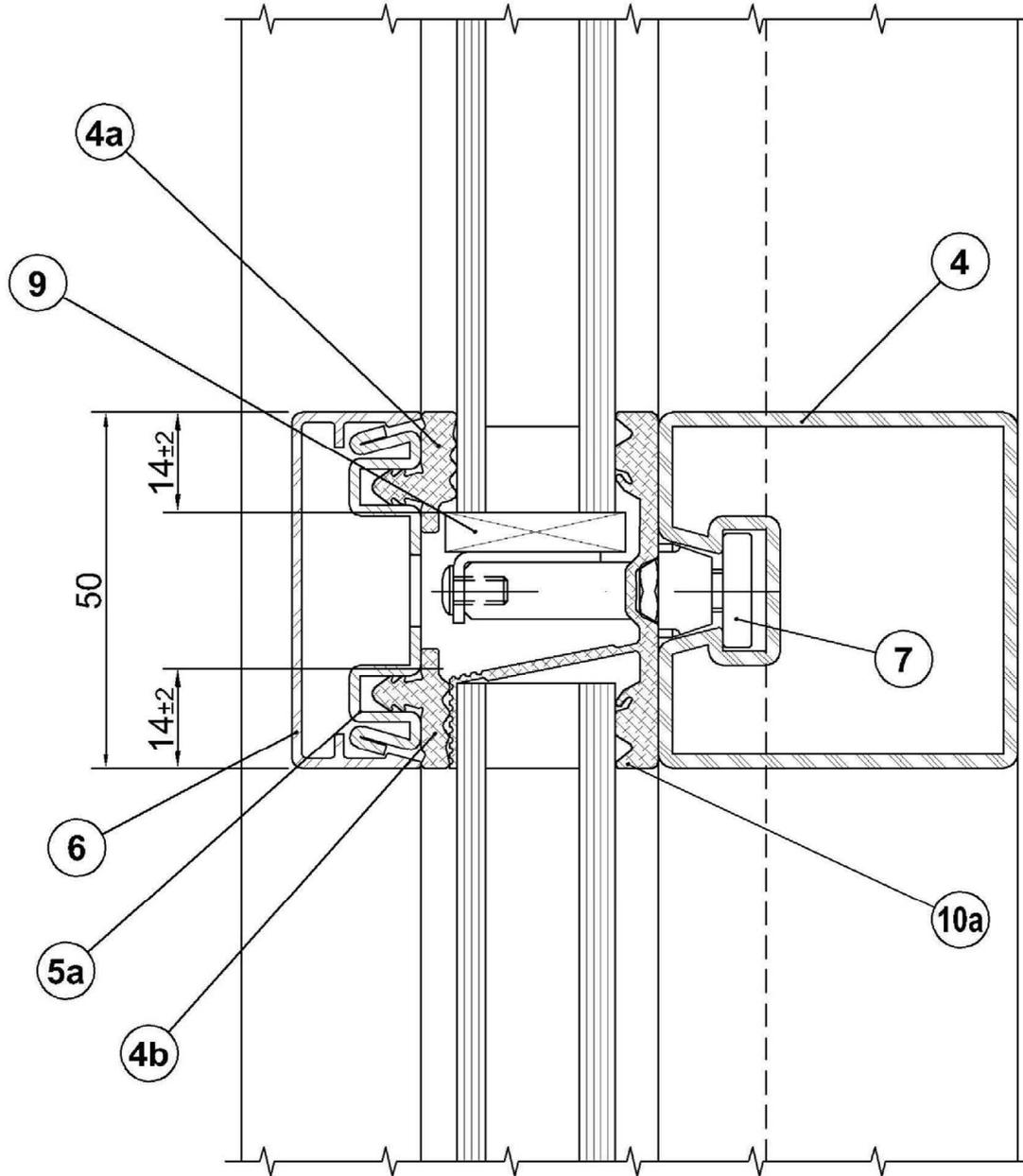
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt A-A

Anlage 02



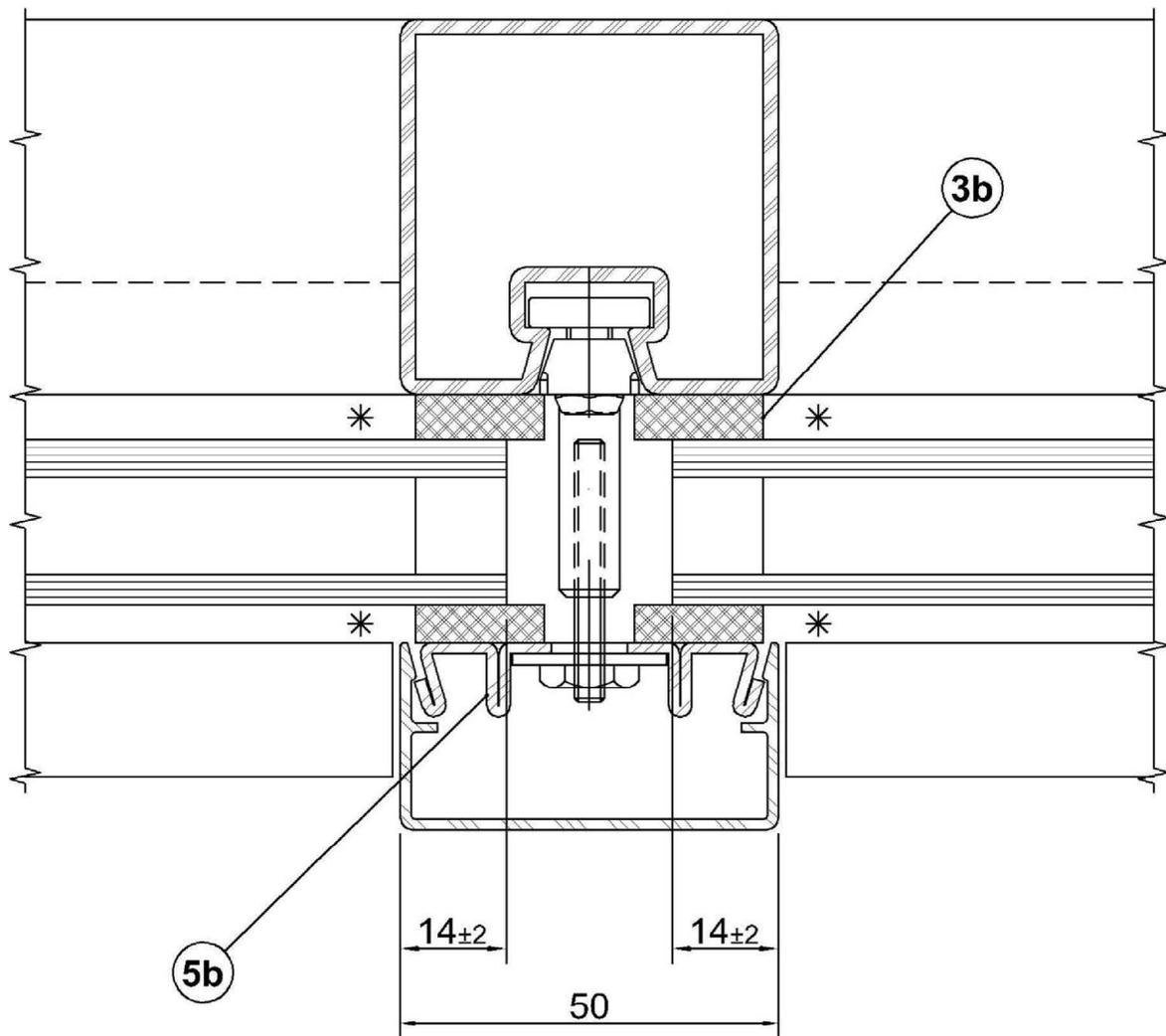
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

**Vertikalschnitt B-B**

**Anlage 03**



\* wahlweise Fugendichtmasse (B1)

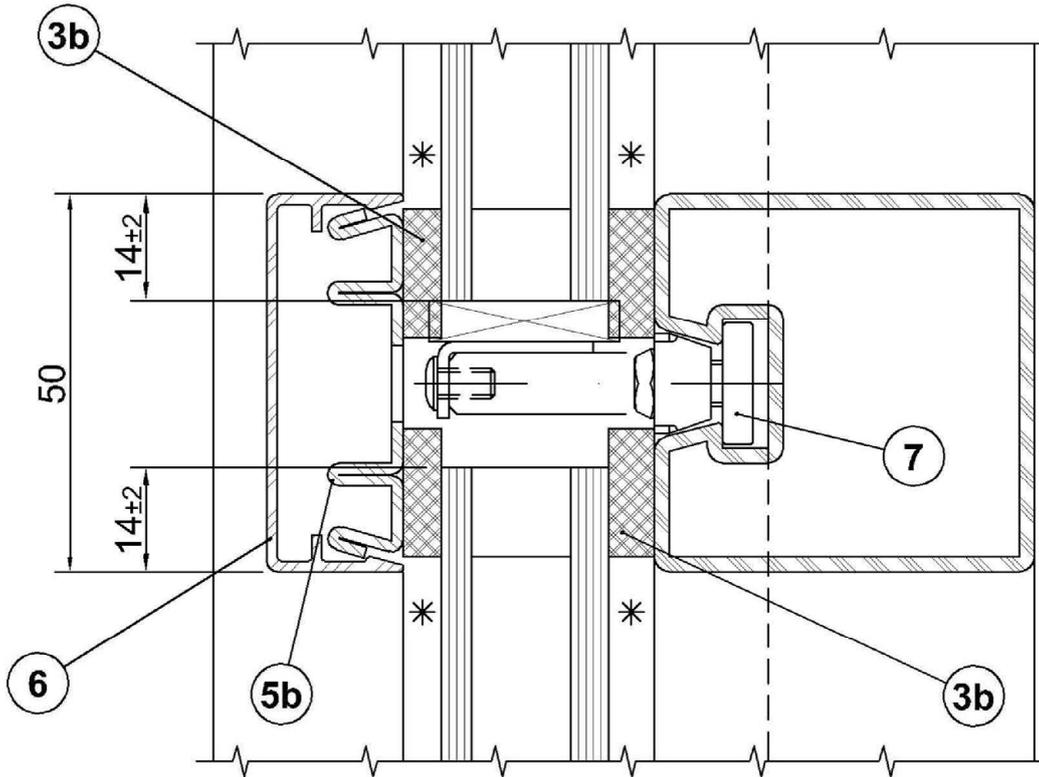
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt A-A

Anlage 04



\* wahlweise Fugendichtmasse (B1)

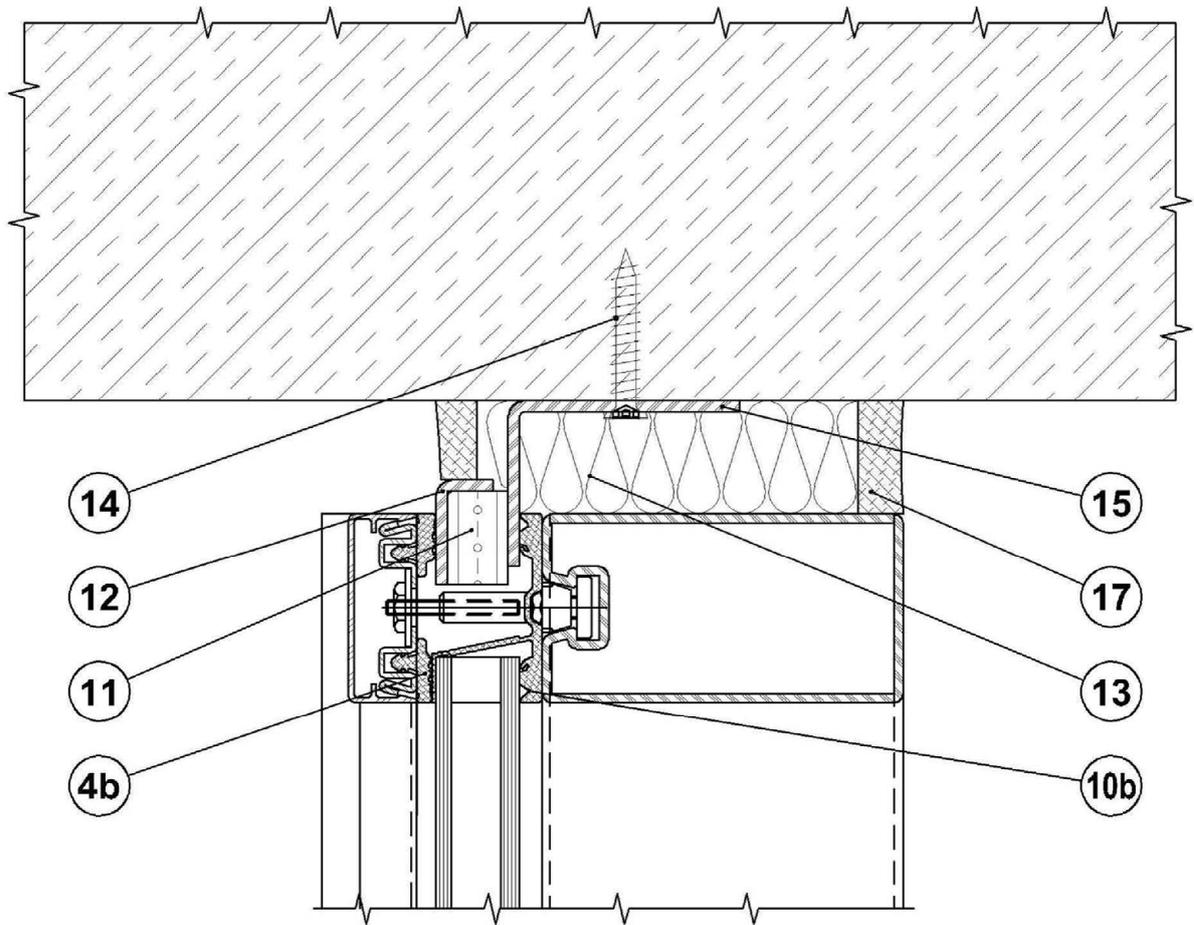
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

**Vertikalschnitt B-B**

**Anlage 05**



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1216

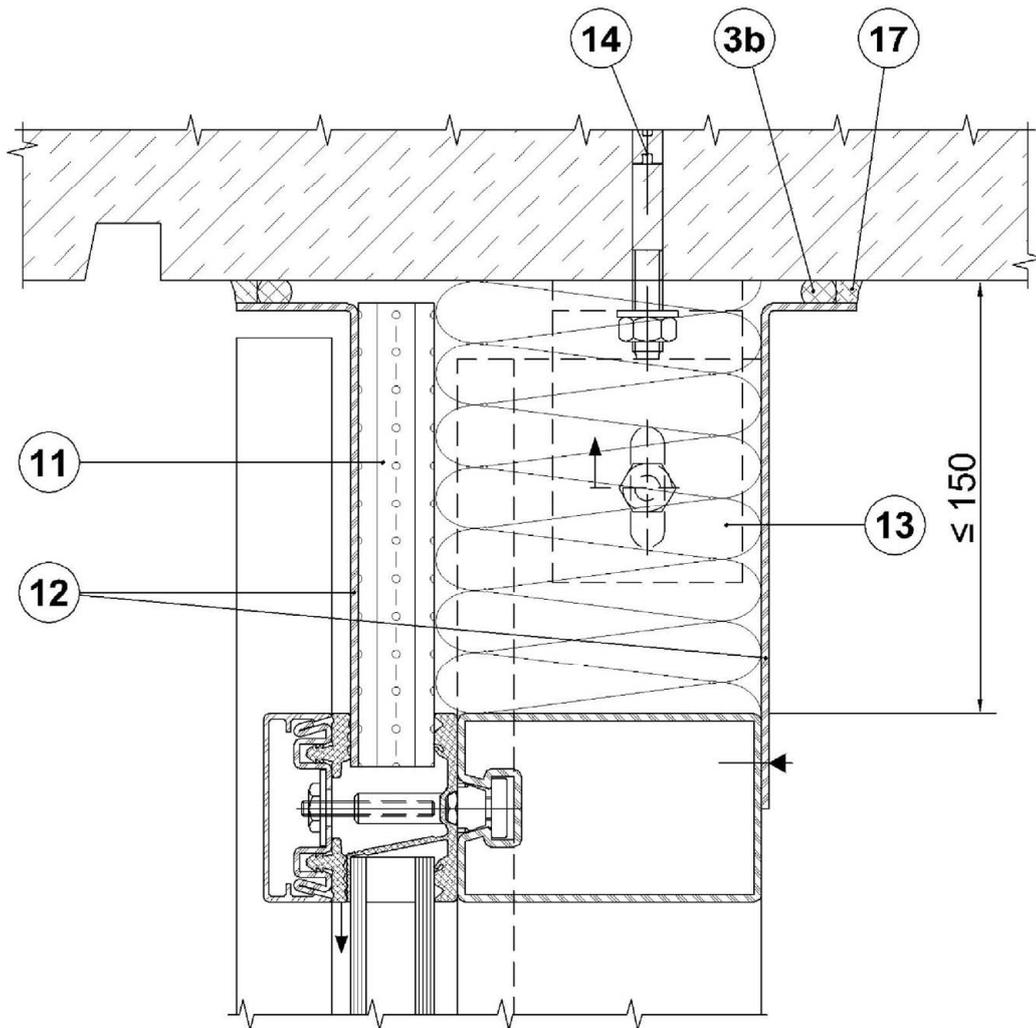
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

**Vertikalschnitt C-C (Bauanschluss oben)**

**Anlage 06**



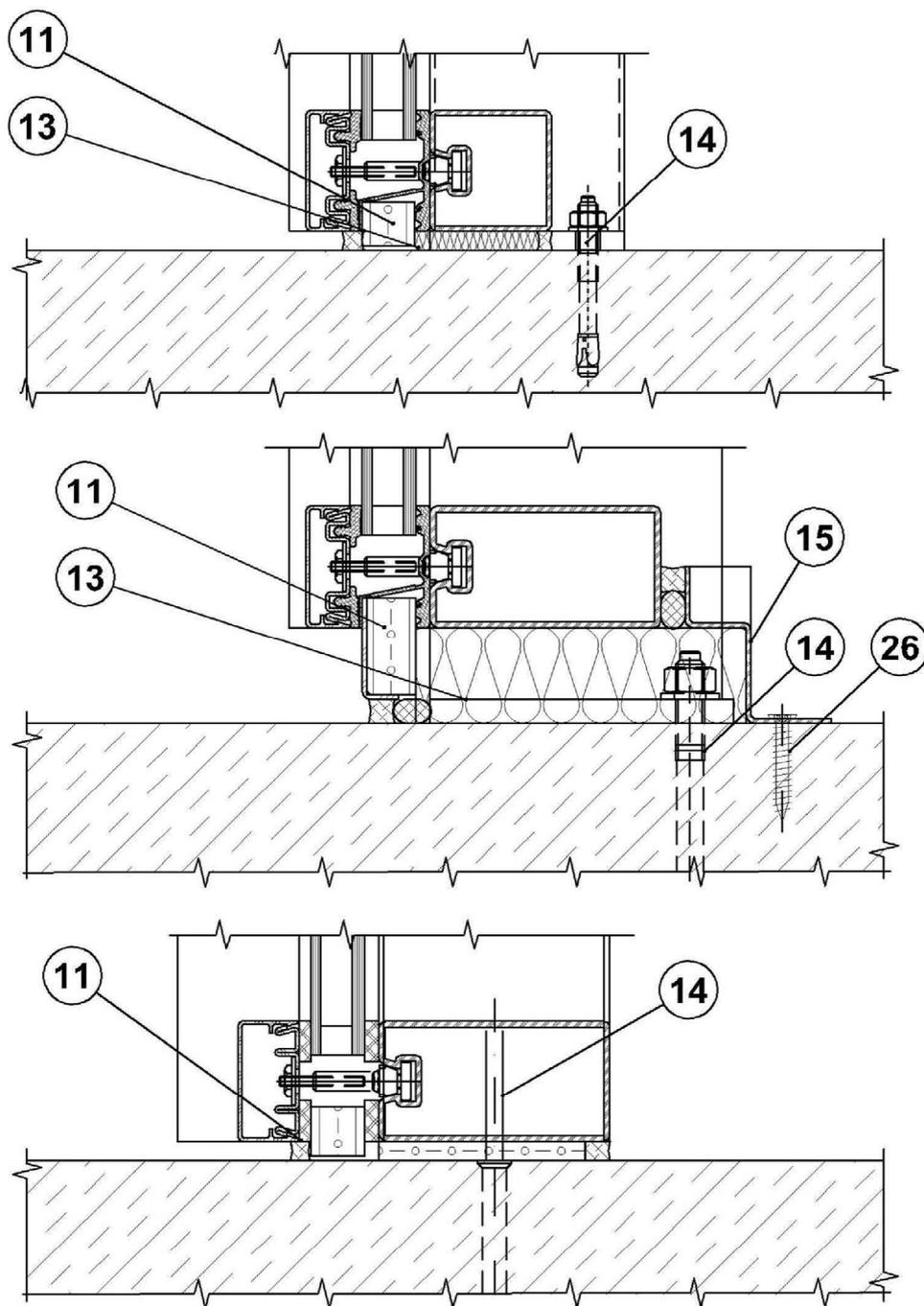
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

**Vertikalschnitt C-C (Bauanschluss oben)**

**Anlage 07**



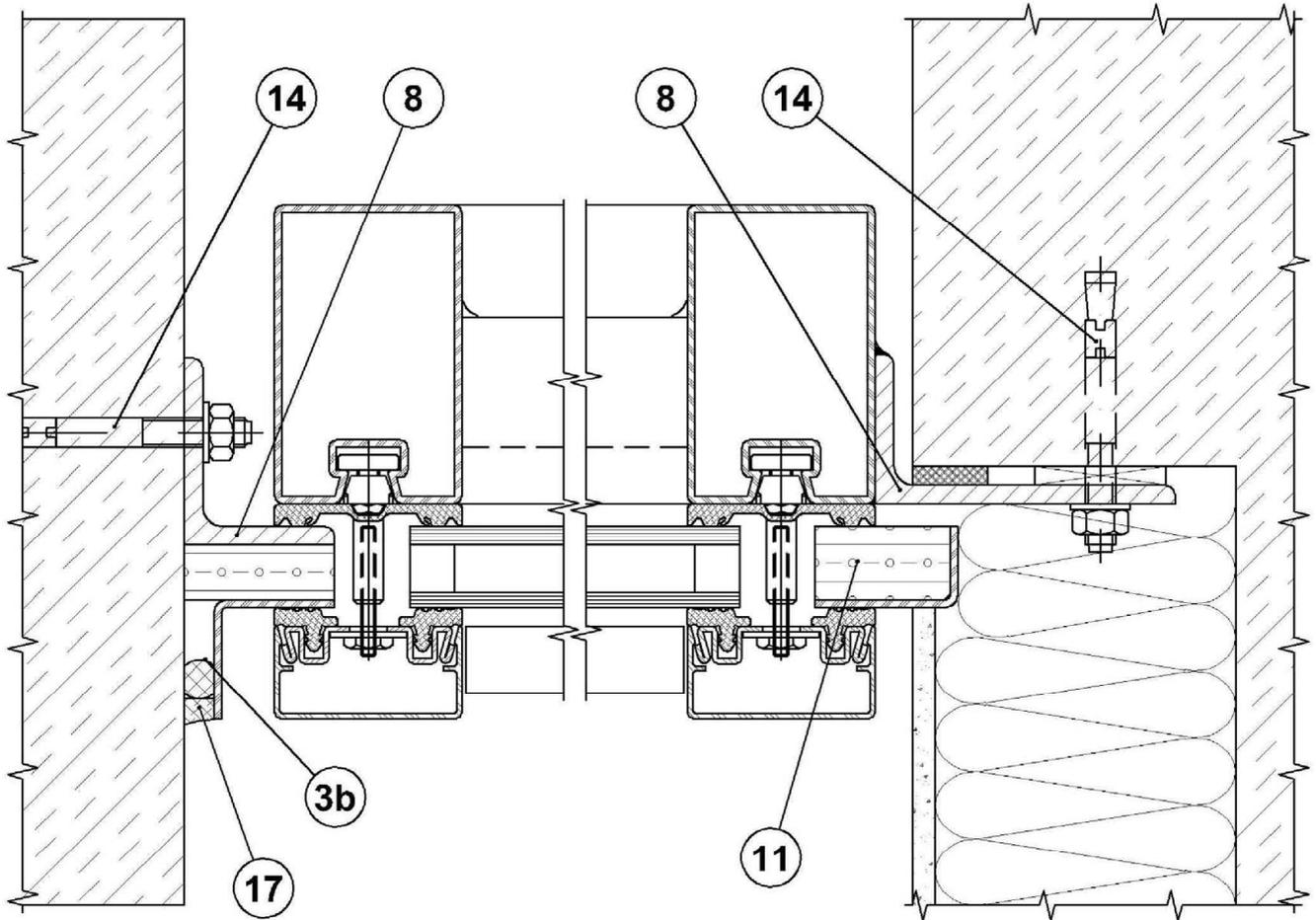
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

**Vertikalschnitt E-E (Bauanschluss unten)**

**Anlage 08**



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1216

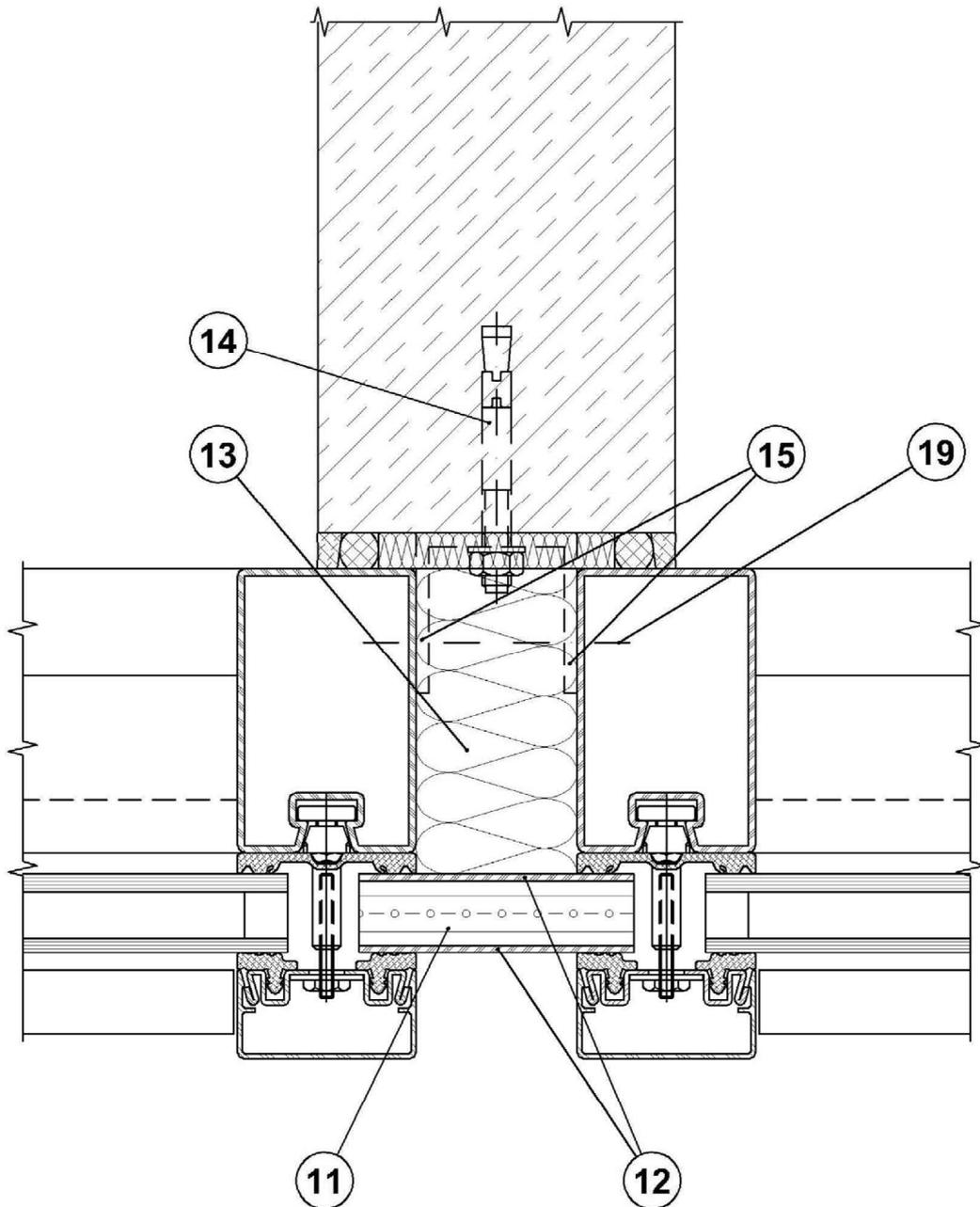
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

**Horizontalschnitt D-D (Bauanschluss seitlich)**

**Anlage 09**



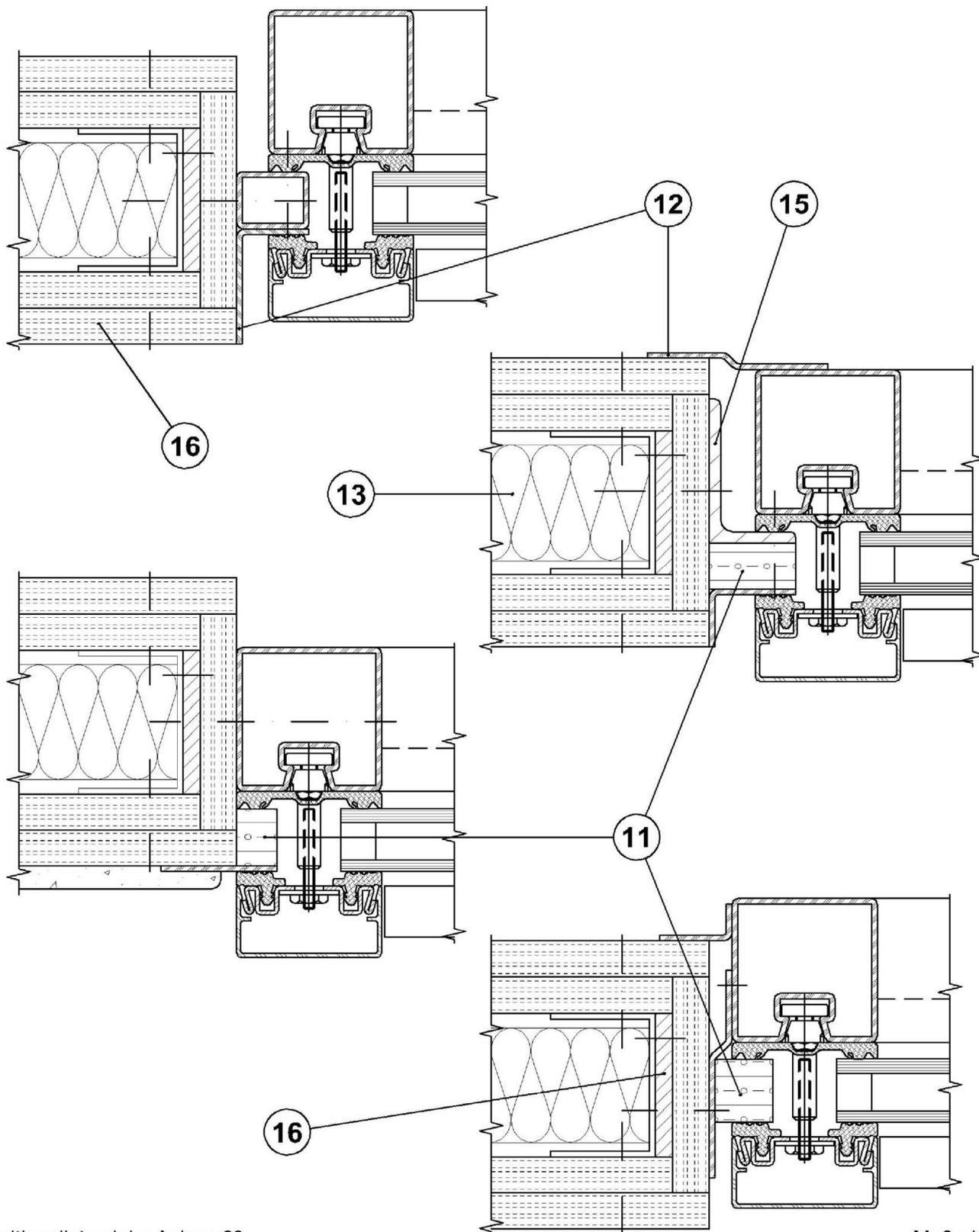
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt D-D

Anlage 10



Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

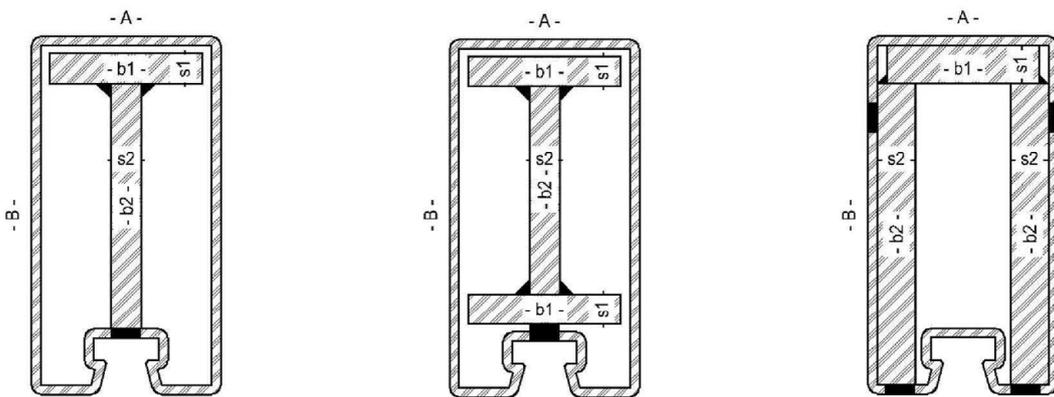
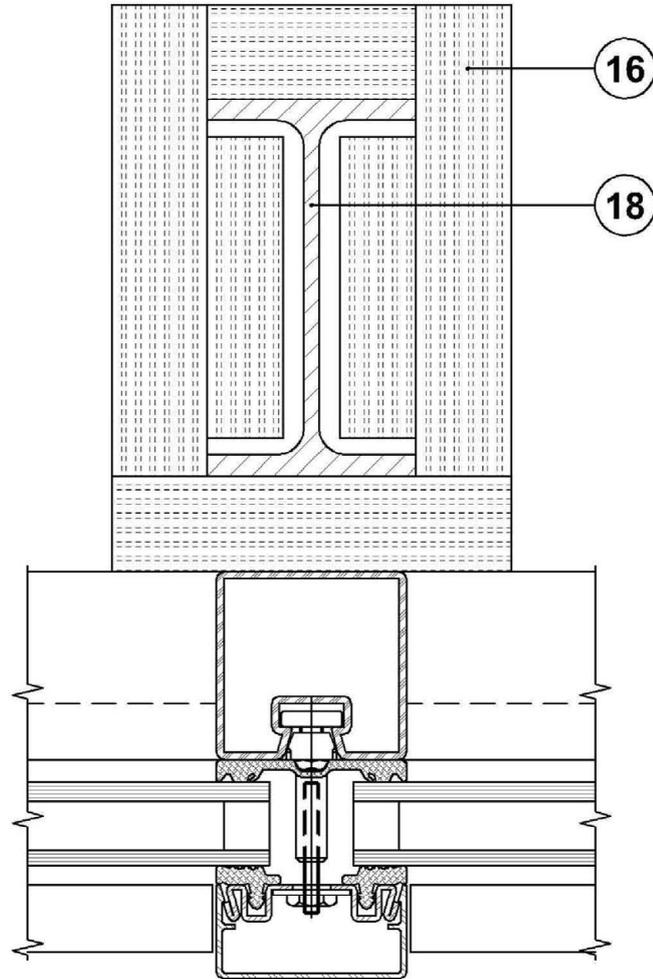
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Anschluss an Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4

Anlage 11

Anschluss an bekleidete  
 Stahlträger und / oder  
 Stahlstützen F90 nach DIN  
 4102 Teil 4.

Das hier gewählte Profil dient  
 als Beispiel. Sämtliche  
 Stahlträger bzw. Stahlstützen  
 sowie Befestigungen sind nach  
 statischen Erfordernissen  
 auszulegen. Befestigungen  
 müssen aus Stahl sein.



Profilverstärkungen nach statischen Erfordernissen

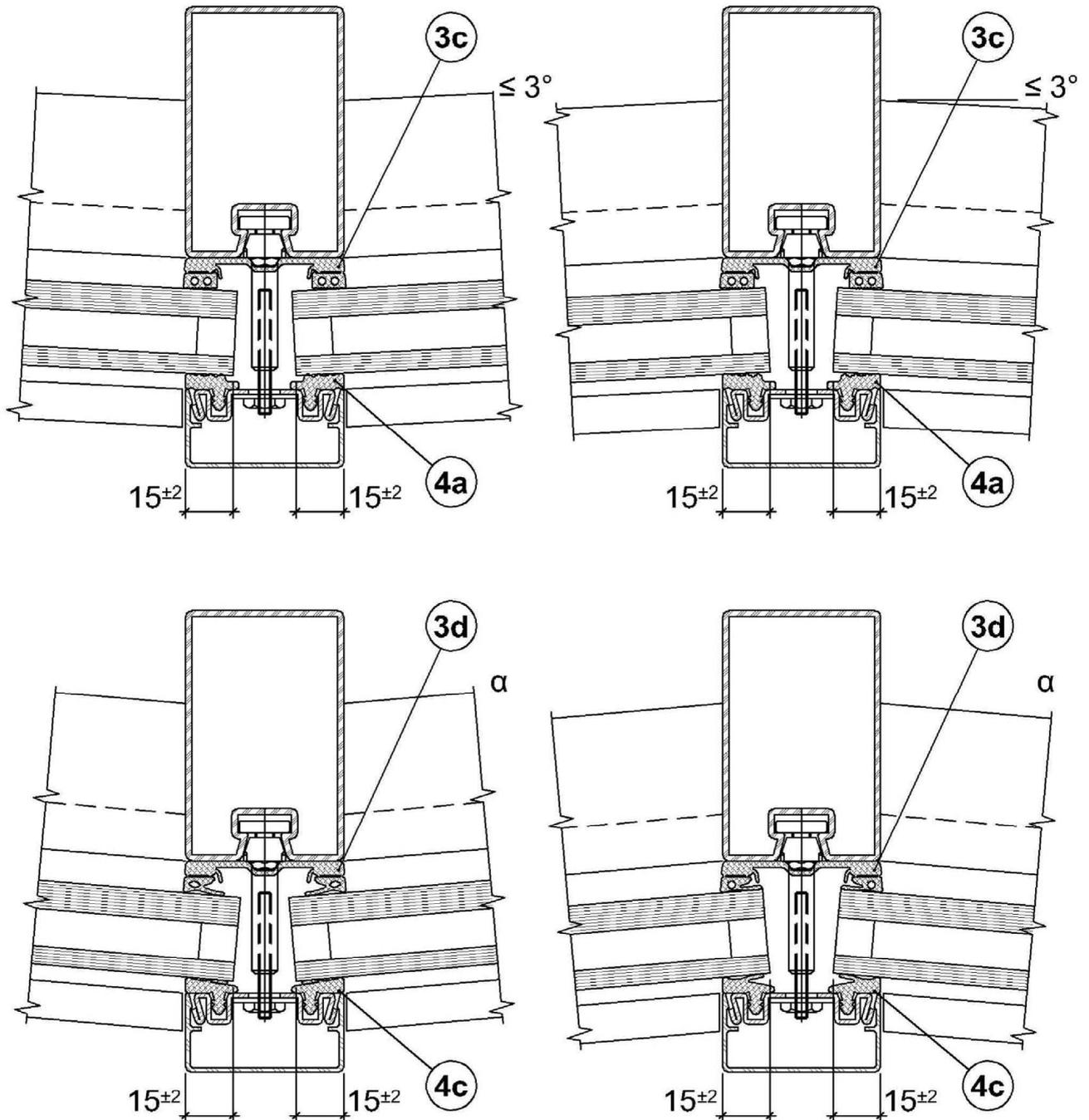
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Unterkonstruktion / Anschluss an bekleidete Stahlträger

Anlage 12



$\alpha$	Füllelementdicke
0 - 5°	20 - 35 mm
5.1 - 10°	20 - 30 mm

Positionsliste siehe Anlage 23

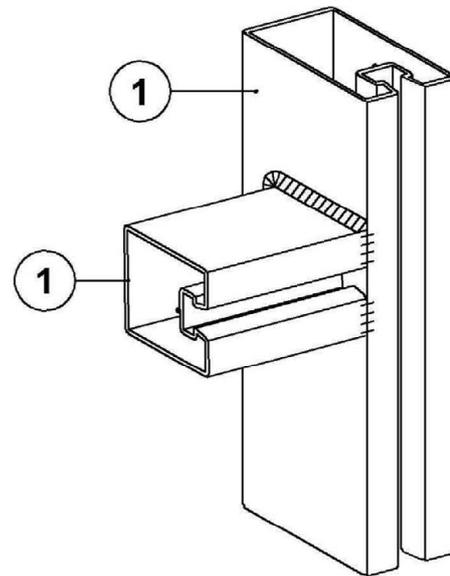
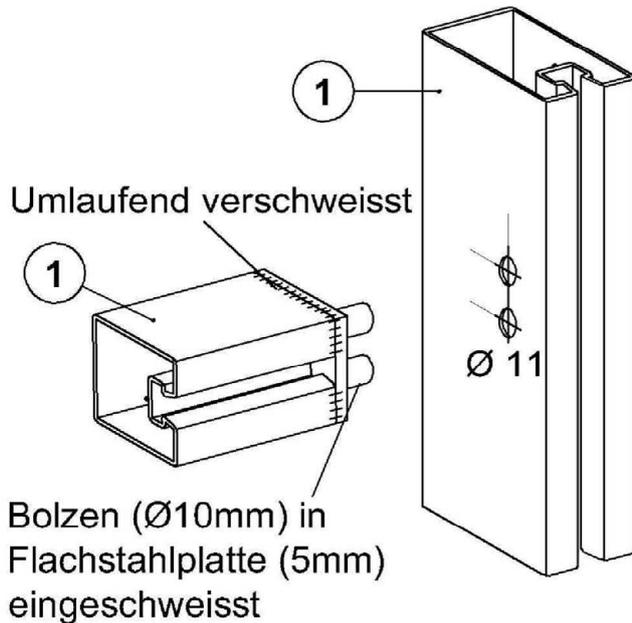
Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Segmentverglasung

Anlage 13

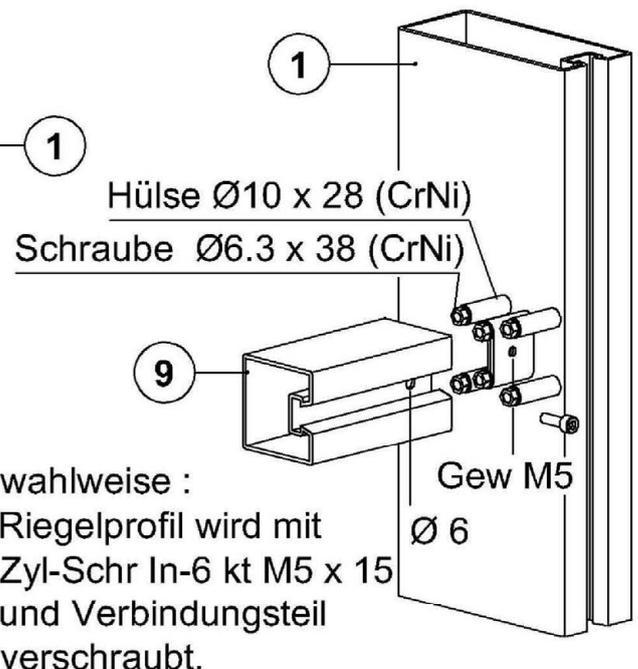
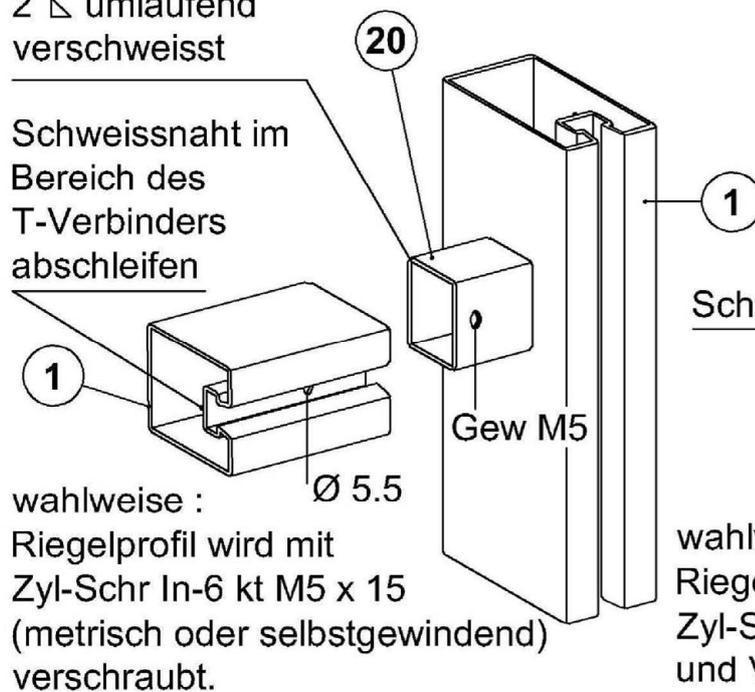
3 ▽ Schweißnaht umlaufend



z.B.  
 Verbinder aus  
 Stahlrohr 45/30/2-3 innen  
 2 ▽ umlaufend  
 verschweisst

Universal T-Verbinder 452.030,  
 alternativ wahlweise mit  
 Verbindungsteil 452.031

Schweißnaht im  
 Bereich des  
 T-Verbinders  
 abschleifen



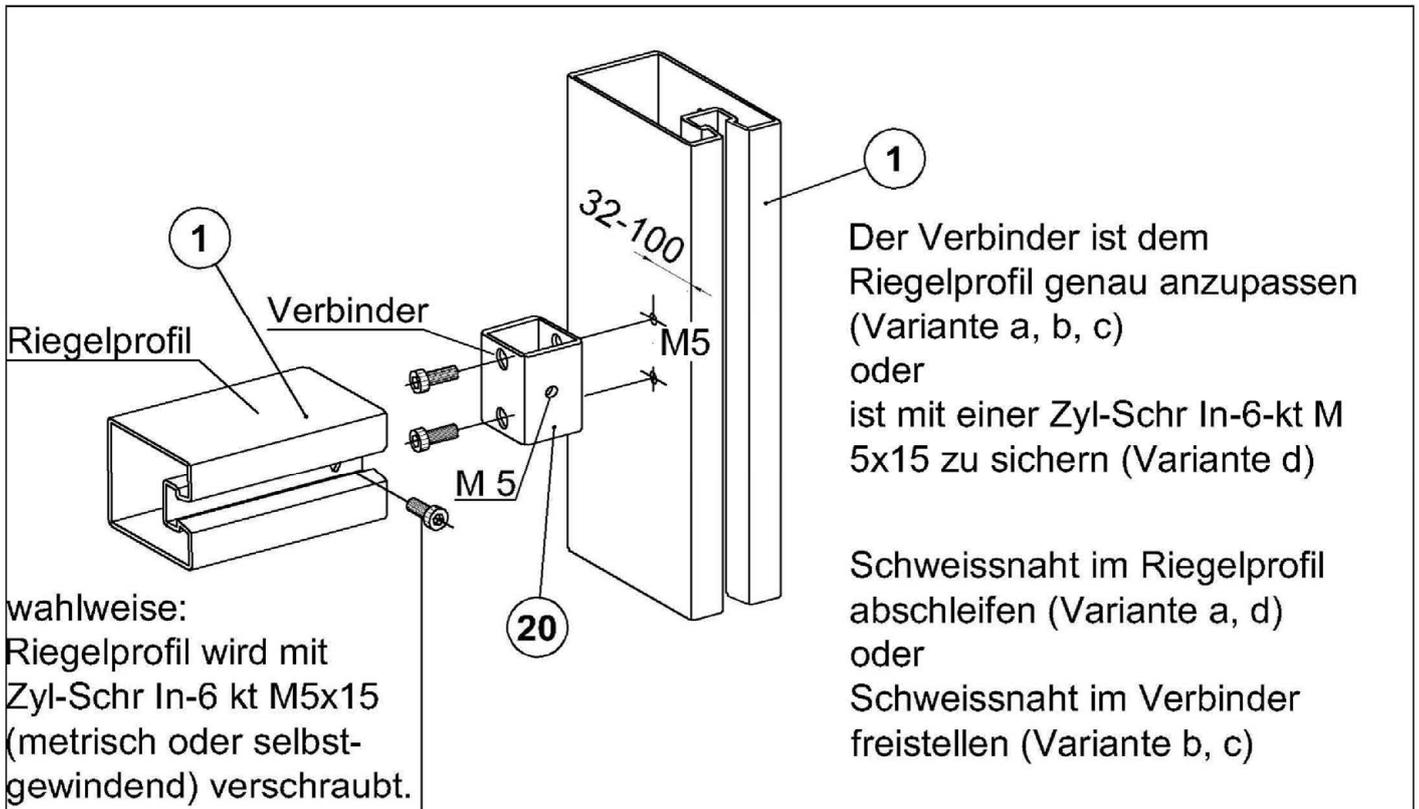
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

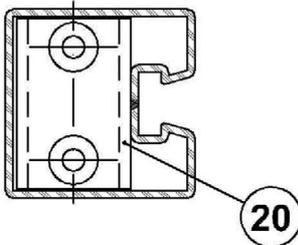
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Montageanschluss - Riegel

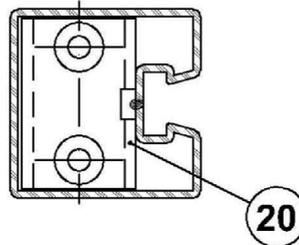
Anlage 14



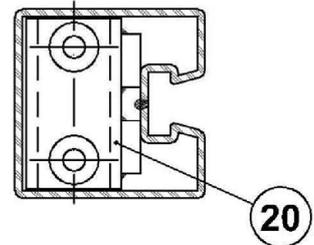
Variante a



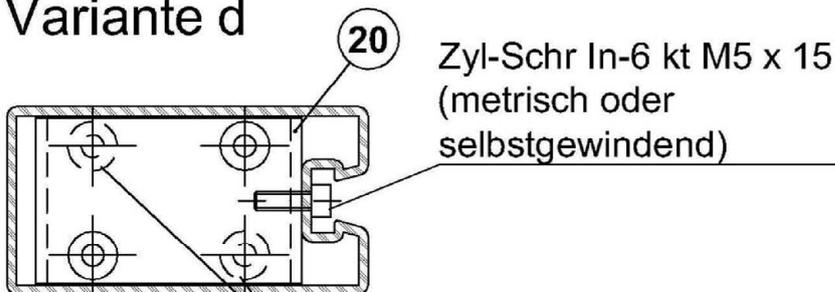
Variante b



Variante c



Variante d



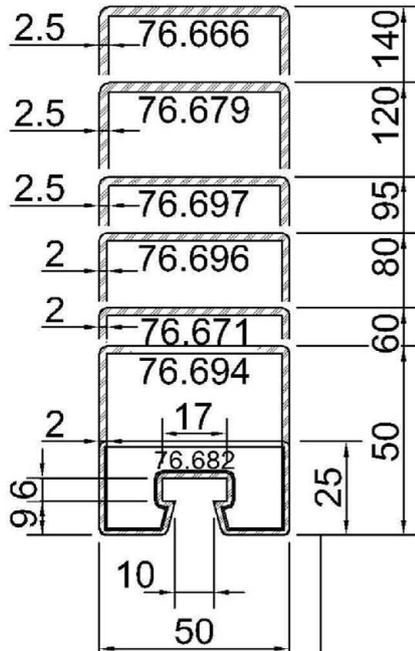
Positionsliste siehe Anlage 23 wahlweise

Maße in mm

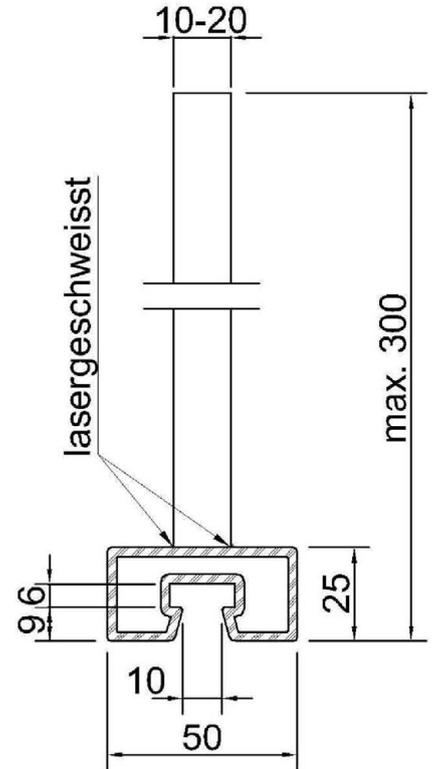
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Montageanschluss - Riegel

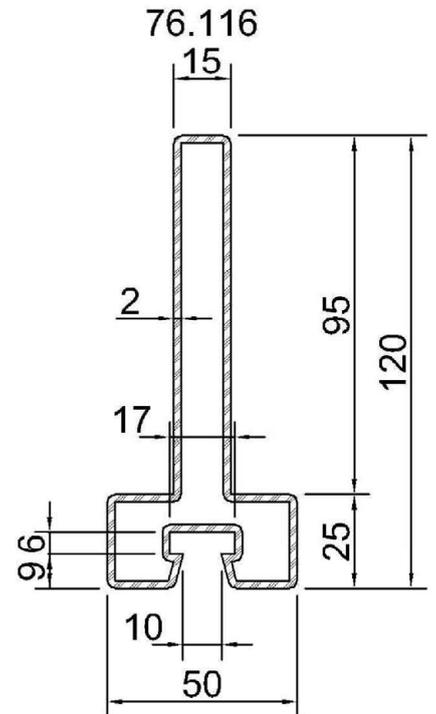
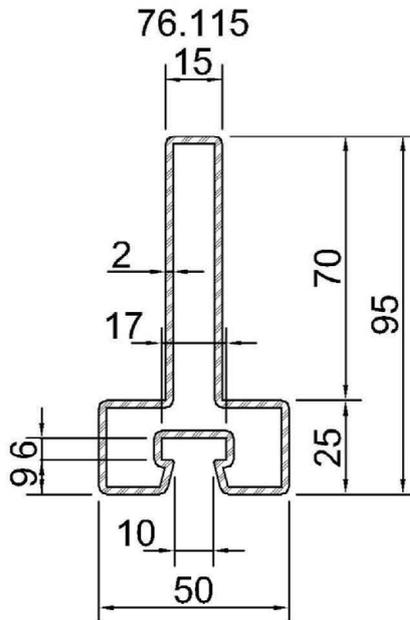
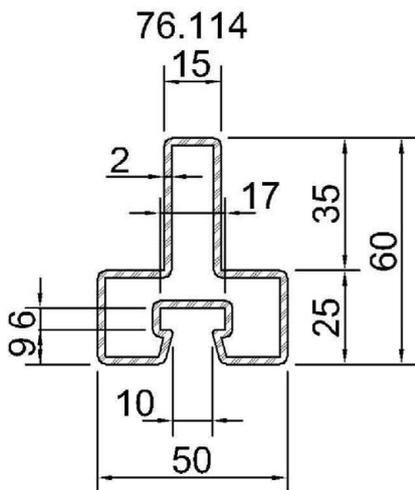
Anlage 15



1



Nur für Sonderkonstruktionen!  
 Nicht als Pfosten- oder  
 Riegelprofil verwenden.



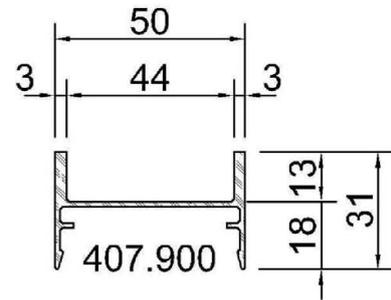
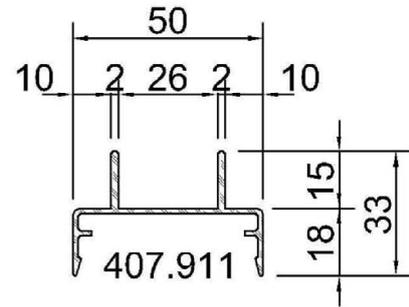
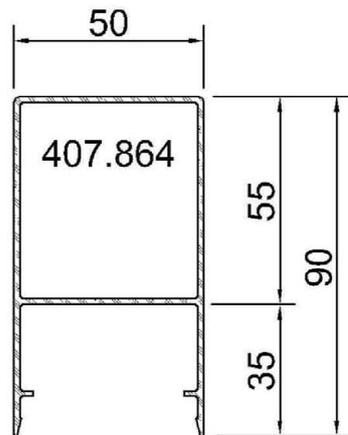
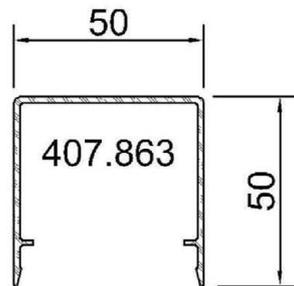
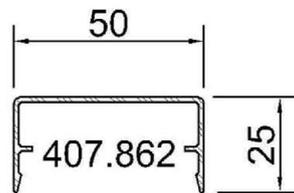
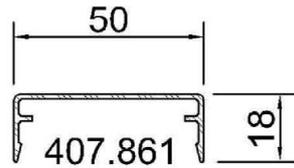
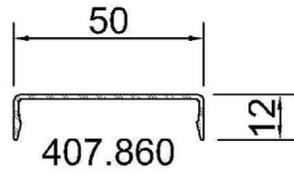
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Rahmenprofile

Anlage 16



6

Positionsliste siehe Anlage 23

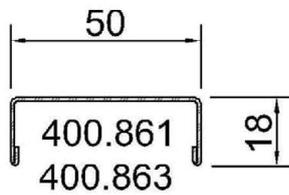
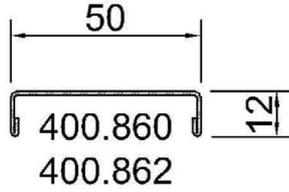
Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

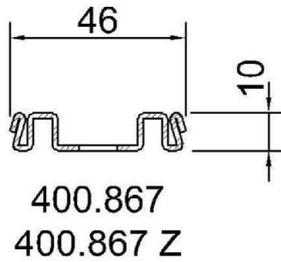
Abdeckprofile aus Aluminium

Anlage 17

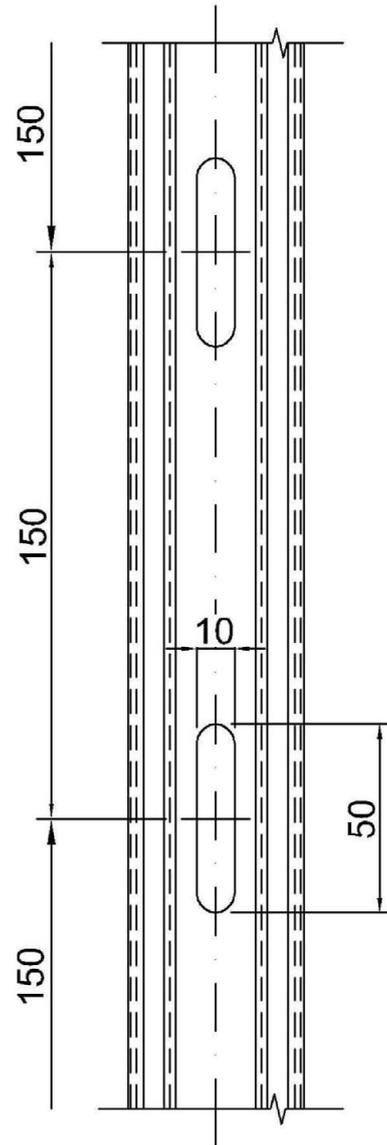
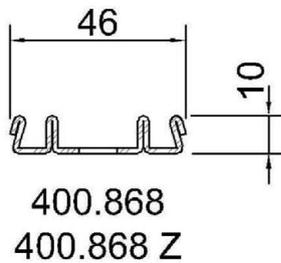
6



5a



5b



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1216

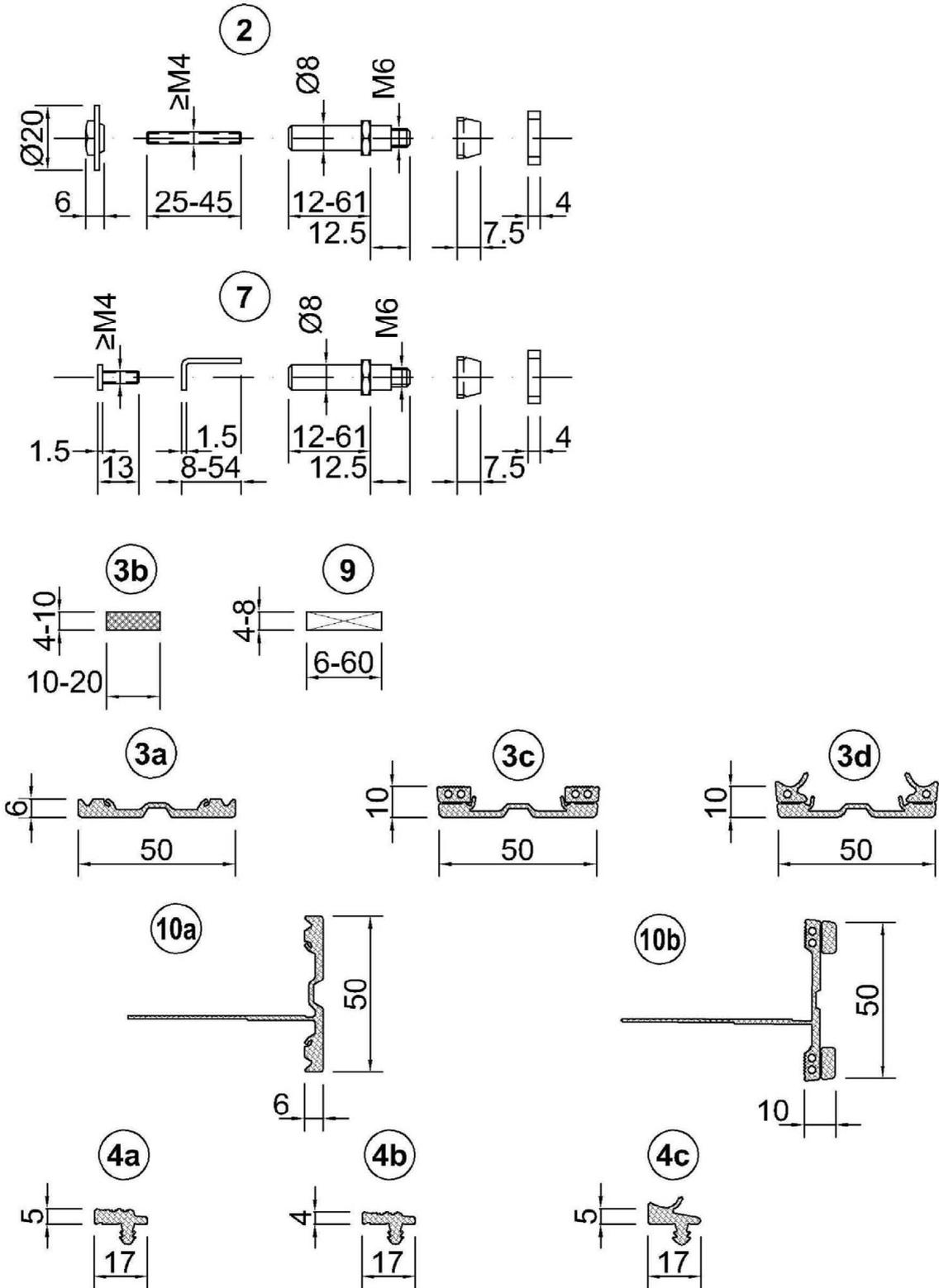
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Anpressleisten und Abdeckprofile

Anlage 18



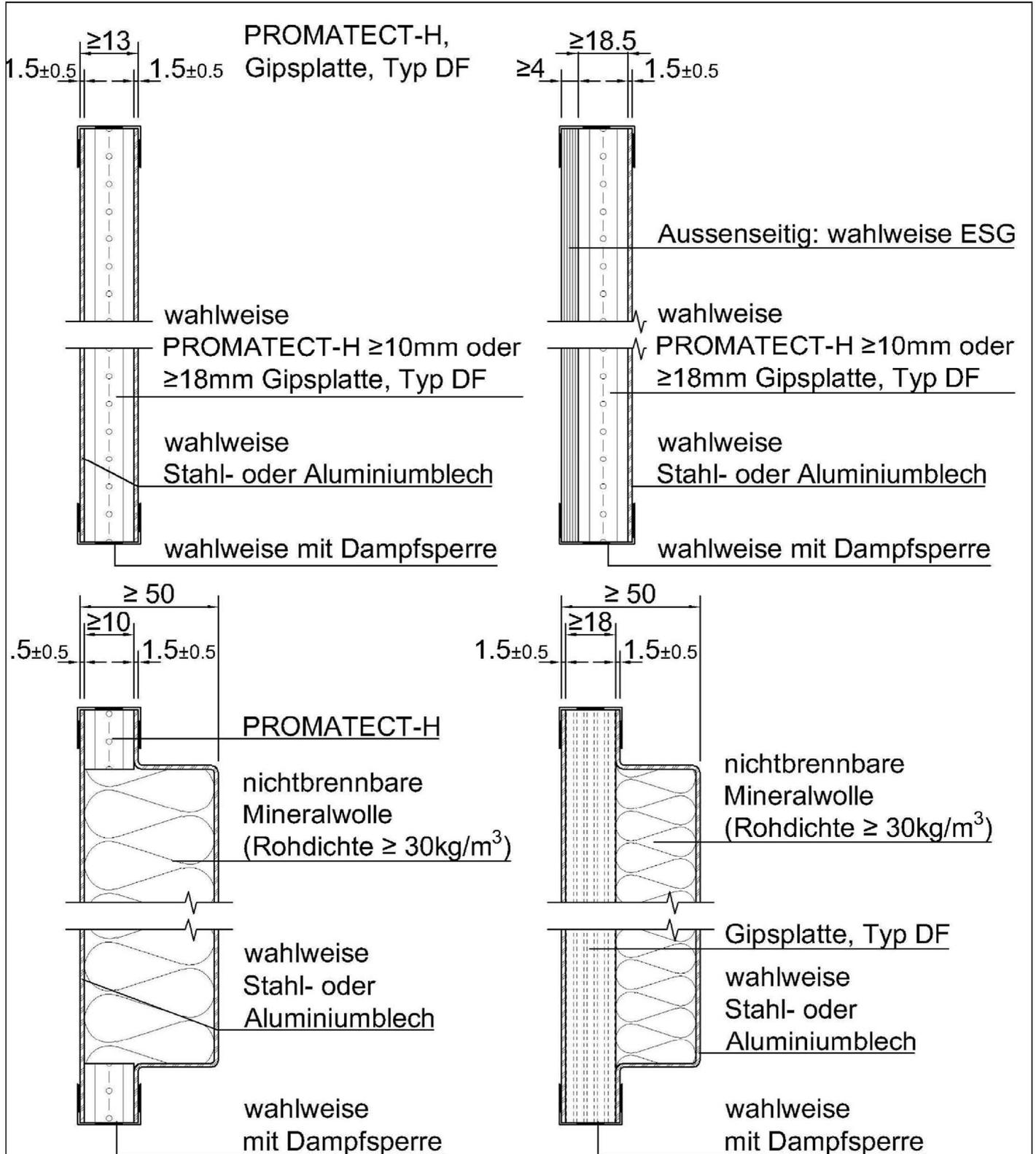
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
 Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Zubehör

Anlage 19



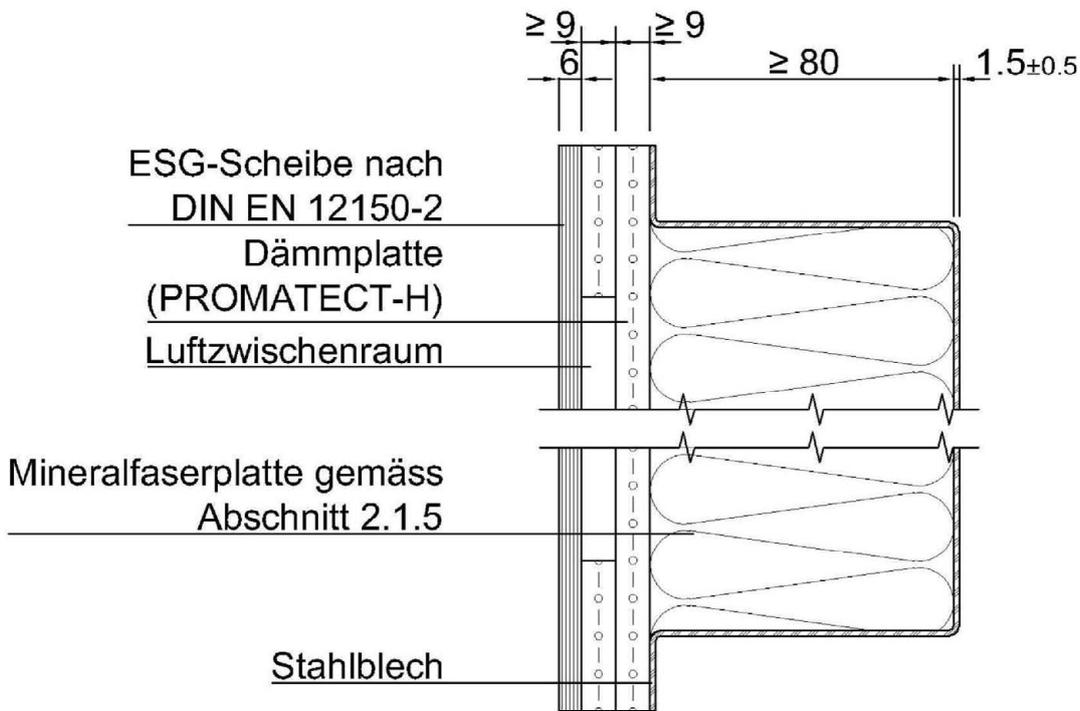
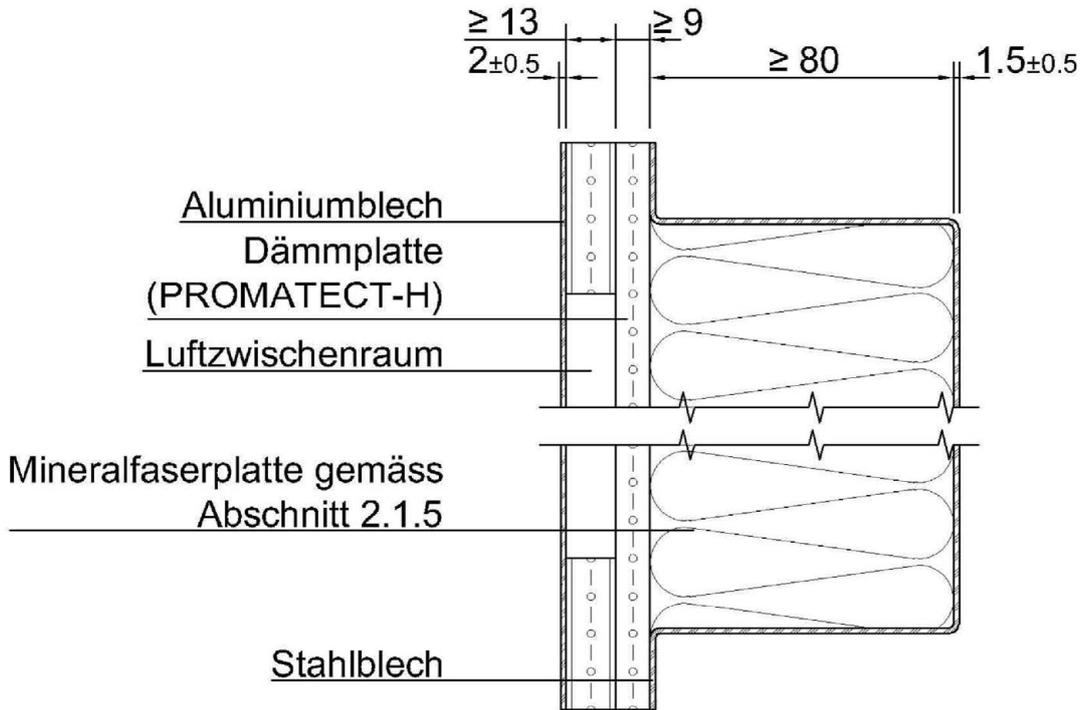
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Ausfüllungen

Anlage 20



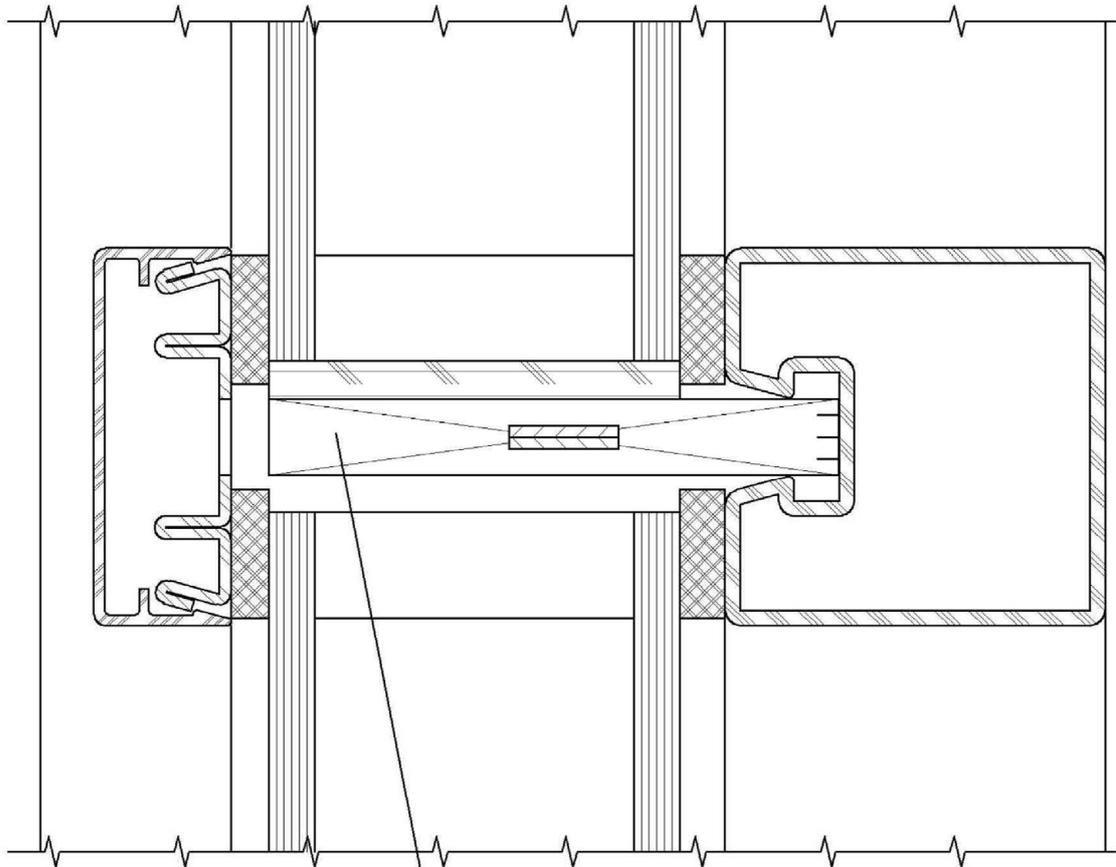
Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Ausfüllungen

Anlage 21



Flachstahl 10 x 100mm  
(in Riegelnut umlaufend verschweisst)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1216

Positionsliste siehe Anlage 23

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der  
Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Flachstahl Glasaufleger

Anlage 22

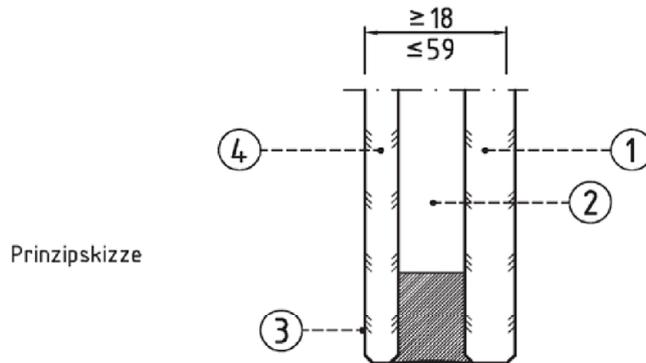
Pos.	Bezeichnung
1	Rahmenstil, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 16
2	Traganker aus CrNi oder C- Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter $\geq M4$ , im Abstand $\leq 300$ mm, entsprechend Anlage 19
3a	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
3b	Distanzband aus «Kerafix 2000»
3c	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
3d	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
4a	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
4b	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
4c	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
5a	Anpressprofil aus CrNi oder C- Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 18
5b	Anpressprofil aus CrNi oder C- Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 18
6	Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink, entsprechend Anlage 17 und 18
7	Glasauflage (Anker & Büchse) aus CrNi oder C- Stahl verzinkt
8	Stahlwinkel $\geq 30 \times 30 \times 3$ mm
9	Glasklotz aus PROMATECT-H oder gleichwertigem Material (nichtbrennbar)
10a	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
10b	Dichtungsprofil auch Chloropren- Kautschuk, schwer entflammbar
11	PROMATECT-H oder Gipsplatte nach DIN EN 520, $d \geq 5$ mm
12	Stahl- oder Aluminiumblech $\geq 1$ mm
13	Nichtbrennbare Mineralwolle
14	Allg. bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube $\geq M6$ , bzw. gemäß den statischen Erfordernissen
15	Stahlwinkel mit Stärke $\geq 2$ mm
16	Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN EN 18180
17	Schwerentflammbarer Fugendichtstoff
18	I- Träger
19	Blechschraube $\geq \varnothing 2.9$ mm, oder Blindniete $\geq \varnothing 3.2$ mm (alle ca. 500mm)
20	T- Verbinder aus Stahlrohr

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung „JANSEN VISS-Fire G60“ der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13**

**Positionsliste**

**Anlage 23**

## Isolierglasscheibe SCHOTT ISO PYRAN S



Isolierglasscheibe bestehend aus:

- 1 Scheibe aus thermisch vorgespanntem Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas "PYRAN S", Nenndicke  $\geq 6$  mm
- 2 Scheibenzwischenraum
- 3 Optional mit Randfolie
- 4 Gegenscheibe, Nenndicke  $\geq 4$  mm, wahlweise:

Kalk-Natronsilicatglas

Beschichtetes Glas

Teilvorgespanntes Kalknatronglas

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas

Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas

Optional gefärbt oder mit Oberflächenbehandlung z.B. bedruckt, beschichtet, sandgestrahlt oder geätzt.

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G60" der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO PYRAN S"

Anlage 24